

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2009/19  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/19)

4. Juni 2009

Original: Englisch

### RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 8. bis 11. September 2009 und  
Genf, 14. bis 18. September 2009)

### Tagesordnungspunkt 6: Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter

#### Abfälle – Angaben im Beförderungspapier

#### Antrag des Vereinigten Königreichs

### ZUSAMMENFASSUNG

**Erläuternde Zusammenfassung:**

Ziel dieses Dokuments ist es, die im RID/ADR vorgeschriebene Reihenfolge der Angaben im Beförderungspapier bei der Beförderung von Abfällen an die in den UN-Modellvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter vorgesehene Reihenfolge anzupassen.

**Zu treffende Entscheidung:**

Änderung des Absatzes 5.4.1.1.3.

**Damit zusammenhängende Dokumente:**

RID 2009  
ADR 2009 (ECE/TRANS/202 (Vol. II))  
OTIF/RID/CE/2007-A Absatz 35

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einführung

1. Bei der Diskussion des Dokument OTIF/RID/CE/2007/5 des Sekretariats der OTIF bei der 44. Tagung des RID-Fachausschusses wurde darauf hingewiesen, dass zwischen der Reihenfolge der Angaben im Beförderungspapier bei der Beförderung von Abfällen Unterschiede zwischen dem Absatz 5.4.1.1.3 des RID/ADR und dem Absatz 5.4.1.4.3 c) der UN-Modellvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter (und damit auch dem Absatz 5.4.1.4.3.3 des IMDG-Codes) bestehen. Verschiedene Delegationen äußerten Bedenken wegen der Auswirkungen auf multimodale Beförderungen.
2. Im RID/ADR ist die Angabe des Ausdrucks "Abfall" vor der UN-Nummer und der offiziellen Benennung für die Beförderung vorgeschrieben, während in den UN-Modellvorschriften und im IMDG-Code der Ausdruck "Abfall" vor der offiziellen Benennung für die Beförderung (d.h. nach der UN-Nummer) erscheinen muss.

## Antrag

3. Im ersten Unterabsatz des Absatzes 5.4.1.1.3 des RID/ADR (Sondervorschriften für Abfälle) "der UN-Nummer und" streichen, so dass der Unterabsatz wie folgt lautet:

"Wenn Abfälle (ausgenommen radioaktive Abfälle), die gefährliche Güter enthalten, befördert werden, ist der offiziellen Benennung für die Beförderung der Ausdruck «ABFALL» voranzustellen, sofern dieser Ausdruck nicht bereits Bestandteil der offiziellen Benennung für die Beförderung ist, z.B.".

### RID

In Absatz 5.4.1.1.3 die verschiedenen Beispiele im ersten Unterabsatz wie folgt ändern:

«UN 1230 ABFALL METHANOL, 3 (6.1), II» oder  
«UN 1230 ABFALL METHANOL, 3 (6.1), VG II» oder  
«UN 1993 ABFALL ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluen und Ethylalkohol), 3, II» oder  
«UN 1993 ABFALL ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluen und Ethylalkohol), 3, VG II».

Den zweiten Unterabsatz des Absatzes 5.4.1.1.3, der die Beispiele mit der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr enthält, streichen.

### ADR

In Absatz 5.4.1.1.3 die verschiedenen Beispiele im ersten Unterabsatz wie folgt ändern:

«UN 1230 ABFALL METHANOL, 3 (6.1), II, (D/E)» oder  
«UN 1230 ABFALL METHANOL, 3 (6.1), VG II, (D/E)» oder  
«UN 1993 ABFALL ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluen und Ethylalkohol), 3, II, (D/E)» oder  
«UN 1993 ABFALL ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluen und Ethylalkohol), 3, VG II, (D/E)».

## Begründung

4. Dadurch wird für alle Verkehrsträger eine Harmonisierung der Reihenfolge der Angaben im Beförderungspapier für Abfälle sichergestellt.

## **Auswirkungen auf die Sicherheit**

5. Keine.

## **Durchführbarkeit**

6. Keine Probleme zu erwarten.

---